

§ 0739 BGB

(1) Ist die Gesellschaft durch Liquidation oder auf andere Weise erloschen, verjähren Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus [Verbindlichkeiten](#) der Gesellschaft in fünf Jahren, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren [Verjährung](#) unterliegt.

(2) Die [Verjährung](#) beginnt abweichend von § [199 Abs. 1 BGB](#), sobald der [Gläubiger](#) von dem Erlöschen der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat oder das Erlöschen der Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist.

(3) Beginnt die [Verjährung](#) des Anspruchs gegen die Gesellschaft [neu](#) oder wird die [Verjährung](#) des Anspruchs gegenüber der Gesellschaft nach den §§ [203 BGB](#), [204 BGB](#), [205 BGB](#) oder [206 BGB](#) gehemmt, wirkt dies auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit des Erlöschens angehört haben.

Fassung ab 01. Jan 2024

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

§ [739 BGB](#) Haftung für Fehlbetrag

Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis seines Anteils am Verlust aufzukommen.